

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	24 (1927)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Haftungsverhältnisse bei einer Mehrheit von Pflichtigen in Verwandtenunterstützungsfällen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837487">https://doi.org/10.5169/seals-837487</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

b e s c h l i e ß t :

1. Die Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, wird genehmigt und auf 1. Juni 1926 in Kraft erklart.

2. Beitritt und Rucktritt von Kantonen sind dem Bundesrate mitzuteilen und in der eidgenossischen Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

B e r n , den 28. Mai 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

D e r B u n d e s p r  a s i d e n t :

Haberlin.

D e r B u n d e s f a n z l e r :

Kaeslin.

---

## Haftungsverhaltnisse bei einer Mehrheit von Pflichtigen in Verwandtenunterstutzungsfallen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Juni 1926 und des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 31. August 1926.)

Das Burgerspital Basel verlangte fur einen dort Verpfundeten von dessen in gnstigen Verhaltnissen lebendem Stiefbruder die Bezahlung eines Kostgeldes von 3 Fr. pro Tag. Der Stiefbruder erklarte sich bereit, die Halfe dieses Kostgeldes zu bezahlen, weigerte sich aber, auch fr die andere Halfe aufzukommen, da der Verpfundete noch einen vollburtigen, in Amerika in guten Verhaltnissen lebenden Bruder habe. Das Burgerspital wandte sich hierauf auch an diesen Bruder, erhielt jedoch keine Antwort. Da der Stiefbruder auf seinem Standpunkt beharrte, erhob das Burgerspital gegen ihn beim Regierungsrat Klage auf Verurteilung zur Zahlung des ganzen Kostgeldes von 3 Fr. pro Tag. Der Beklagte wendete ein, die Haftung auf Grund von Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestehne nur nach Magabe der Erbberechtigung. Da er blo ein Halbbruder des Verpfundeten sei und seine Erbberechtigung deshalb nur einen Viertel betrage, habe er auch nur zu einem Viertel fr das Kostgeld aufzukommen, wenigstens solange noch ein vollburtiger, in gnstigen Verhaltnissen lebender Bruder des Verpfundeten vorhanden sei. Im ubrigen bestehne keine gesetzliche Ersatzpflicht des Beklagten fr den Betrag, der vom pflichtigen vollburtigen Bruder des Verpfundeten zu tragen ware, jedenfalls so lange nicht, als das Burgerspital nicht alles getan habe, um diesen Bruder zur Unterstutzungsleistung heranzuziehen, was noch nicht geschehen sei.

Der Regierungsrat schute die Klage in vollem Umfange mit folgender Begrundung:

Der Einwand des Beklagten, die Haftung auf Grund von Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestehne nur nach Magabe der Erbberechtigung, ist nicht zutreffend. Aus dem Gesetzesstext geht klar hervor, daß sich der Umfang der Unterstutzungspflicht nur nach den Verhaltnissen des Pflichtigen richtet. Der Frage der Erbberechtigung kommt nur insofern eine Bedeutung zu, als der Unterstutzungsanspruch gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen ist. Da halbburtige Geschwister in gleicher Stufe mit vollburtigen Geschwistern erbberechtigt sind, ist diese Verschiedenheit ohne Einflu auf die Unterstutzungspflicht, und es sind somit lediglich die Verhaltnisse des Pflichtigen magebend.

Im weiteren stellt sich der Beklagte auf den Standpunkt, das Bürgerspital wäre verpflichtet gewesen, zunächst alles zu tun, um den in Amerika wohnhaften Bruder zur Unterstützungsleistung heranzuziehen. Auch diese Auffassung kann nicht geschützt werden. Der Armenbehörde steht das Recht zu, gegen einen unter mehreren Unterstützungspflichtigen vorzugehen, und die entscheidende Behörde hat im Streitfalle nur darüber zu befinden, ob auf Seiten des Beklagten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Heranziehung zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen vorliegen. Es ist dann Sache des Beklagten, im Falle einer Verurteilung gerichtlich gegen andere unterstützungspflichtige Verwandte vorzugehen, um eine angemessene Beitragsleistung zu erreichen.

Dass beim Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen, ist nicht bestritten. Die Klage ist somit gutzuheissen.

Das Verwaltungsgericht wies den vom Beklagten gegen diesen Entscheid erhobenen Refurs mit folgender Motivierung ab:

Maßgebend für die Unterstützungspflicht sind die Art. 328 ff. Z.G.B.

Der Beklagte bestreitet weder die Bedürftigkeit des versorgten Bruders, noch seine Leistungsfähigkeit für den verlangten Betrag, sondern lediglich, dass er zur Bezahlung des ganzen Kostgeldes verpflichtet sei, während noch ein anderer Bruder vorhanden sei, wenigstens solange nicht alles getan worden sei, um von diesem den auf ihn fallenden Anteil zu erlangen.

Nun ist jedenfalls die Auffassung des Rekurrenten unrichtig, dass die Verwandten eines Unterstützungsbedürftigen diesen nur nach Angabe ihrer Erbberechtigung zu unterstützen haben. Das Gesetz bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass der Pflichtige das zu leisten habe, was seinen Verhältnissen angemessen sei. Es kommt somit auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Unterstützungspflichtigen an. Die Erbberechtigung ist im Gegensatz zu § 1606 D.B.G.B. nur maßgebend für die Reihenfolge in dem Sinn, dass zunächst die näheren Verwandten und erst, wenn diese zur Unterstützung nicht in der Lage sind, die entfernteren Verwandten unterstützungspflichtig sind. Erbberechtigung und Unterstützungspflicht können gänzlich auseinanderfallen, wenn ein entfernterer Verwandter bei Mittellosigkeit des näheren zur Erbschaft berufenen Verwandten unterstützungspflichtig wird. (Vgl. Egger, Kommentar zu Art. 329, Anm. 2 b). Sind mehrere Unterstützungspflichtige vorhanden, so haften sie nicht solidarisch nach Maßgabe von O.R. 143<sup>2</sup> (so die herrschende Meinung, Egger, Kommentar Art. 329, 2 b, Gmüür Art. 329, Anm. 4), das heißt, es haftet nicht jeder für den jeweils erforderlichen Beitrag schlechthin mit dem ganzen Vermögen, sondern nur innerhalb seiner eigenen jeweiligen Leistungsfähigkeit. Auch aus der Unteilbarkeit der Leistung lässt sich nicht, wie der Kläger glaubt, eine solidarische Haftung herleiten; denn im Streit ist eine teilbare Geldleistung. Dagegen haften mehrere Pflichtige, wiederum höchstens, soweit sie überhaupt leistungsfähig sind, gegenseitig subsidiär. Für Leistungsfähige oder minder Fähige haben die Leistungsfähigeren ganz oder für den Ausfall aufzukommen. Den Leistungsfähigen sind aber gleichzustellen solche, bei denen die Beitreibung von Beiträgen erschwert ist, und zu diesen sind auch die auswärts Wohnhaften zu zählen, weil einem in Not geratenen Verwandten nicht zugemutet werden kann, die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung im Ausland auf sich zu nehmen (vgl. Gmüür, Anm. 6). Da aber der Anspruch rechtlich genau gleich gestaltet ist, ob er vom Berechtigten selbst oder von einer Unterstützungsbehörde geltend gemacht wird (Art. 329<sup>3</sup>), so gilt diese Beschränkung auch im vorliegenden Fall. Der Versuch, den Bruder des Unterstützten zu belangen, hat

fehlgeschlagen, und das hat zur Folge, daß der Rekurrent für den ganzen Betrag aufzukommen hat. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

---

### Verwandten-Unterstützungspflicht.

Art. 329. Der unterstützungspflichtige Bruder will seine Unterstützung an die Bedingung knüpfen, daß die Schwester sich von ihrem unsoliden und zurzeit eine Freiheitsstrafe abbüßenden Ehemann scheiden lasse. Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß die Leistung des Verwandtenbeitrages an keine Bedingungen geknüpft werden kann.

Nach Art. 329 ist der Anspruch in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Da die Eltern gestorben sind, ist die Heranziehung der Geschwister durchaus berechtigt. Welche Beiträge ihnen zugemutet werden dürfen, bemisst sich nach den Bedürfnissen des Unterstützten einerseits und nach den Verhältnissen der Pflichtigen anderseits im Zeitpunkt der Festsetzung des Beitrages. Bereits früher geleistete Beiträge können dabei nicht maßgebend sein. irgendwelche persönlichen Verhältnisse zwischen dem Unterstützten und dem Beitragspflichtigen können bei der Festsetzung des Beitrages nicht berücksichtigt werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. Unterstützungspflicht der Geschwister. Art. 328 zählt die Grade der pflichtigen Verwandten abschließend auf. In Anlehnung an früher geltendes kantonales Recht herrschte bisher vielfach die Auffassung, daß die Geschwister selbst als Unterstützt zu betrachten seien, wenn ihre Nachkommen, für die sie noch heute zu sorgen haben, unterstützt werden müssen. Dieser Standpunkt ist aber im Hinblick auf den klaren und abschließenden Wortlaut des Art. 328 unhaltbar. Im gleichen Sinne hat sich das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 17. Mai 1924 ausgesprochen. Autoritäten, wie Egger und Silbernagel, kommen in ihren Kommentaren zu Art. 328 zum gleichen Schluß. — Es kann nicht bestritten werden, daß für S., wenn auch keine rechtliche, so doch eine moralische Verpflichtung bestand, für die Kinder seines Bruders etwas zu tun. Was er bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern, zu weiteren Beiträgen kann er aber nicht gezwungen werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. Unterstützungspflicht. Gegenüber der Armenbehörde wird der gemäß Art. 328 Unterstützungspflichtige von seiner Leistungspflicht nicht dadurch befreit, daß er seine Unterstützungsbeiträge hinter dem Rücken der Armenpflege, die den Berechtigten unterstützt, an diesen letzteren direkt ausschüttet. (Entscheid der I. Kammer des zürcherischen Obergerichtes vom 14. Oktober 1922.)

---

Bern. Wohnsitzentscheid. I. „Ein Wohnsitzerwerb gestützt auf Einlegung der Schriften setzt eine Einwohnung am betreffenden Orte voraus. Infolgedessen kann während der Verlegung des Familienhauptes in einem Gemeindespital die Familie nicht einen neuen Wohnsitz erwerben, indem sie die Schriften am bisherigen Wohnsitz erhebt und sie in einer andern Gemeinde einlegt.“ (Reg.-Rat, 16. Juli 1926.)

Der Tatbestand ist kurz folgender: Die Familie des Ernst R., Hammer-schmied, hatte mit ihren drei minderjährigen Kindern seit dem 5. Mai 1924 in Z. Wohnsitz. Der Mann arbeitete in W., die Frau in einer Spinnerei. Unterstützt war die Familie bis jetzt nicht. Am 13. September 1925 kam der Mann in die